



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3017

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0344/HU

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Hungary) auf von European Commission.

MSG: 20243017.DE

1. MSG 201 IND 2024 0344 HU DE 28-10-2024 11-11-2024 HU ANSWER 28-10-2024

2. Hungary

3A. Európai Unió Ügyek Minisztériuma
EU Jogi Megfelelésvizsgáló Főosztály - Műszaki Notifikációs Központ
H-1054 Budapest, Báthory u. 10.
E-mail: technicalnotification@eum.gov.hu

3B. Miniszterelnöki Kabinetiroda
Jogi Ügyekért Felelős Helyettes Államtitkárság

4. 2024/0344/HU - SERV30 - Medien

5.

6. Am 27. September 2024 gab die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 eine ausführliche Stellungnahme über eine ungarischen Notifizierung ab (Notifizierungsnummer: 2024/344/HU), die am 27. Juni 2024 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über den Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Zusammenhang mit Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und Werbung vorgelegt wurde.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelt Ungarn die folgenden Informationen in Bezug auf die ausführliche Stellungnahme der Europäischen Kommission.

Der gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierte Gesetzesentwurf wurde im Wege parlamentarischer Verhandlungen mit einer Schlussabstimmung am 5. November 2024 geändert. Der konsolidierte Vorschlag, der zur Schlussabstimmung vorgelegt und von der Nationalversammlung angenommen wurde, lautet wie folgt:

Gesetz [...] von 2024

Zur Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und Änderung bestimmter Rechtsakte im Zusammenhang mit Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Werbung

1. Änderung des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Informationsgesellschaft

§ 1



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

(1) § 15/D Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

(Zum Schutz der Nutzer des Dienstes wendet der Anbieter der Video-Sharing-Plattform die in Artikel 15/F genannten Maßnahmen und technischen Lösungen an, wenn)

„d) die vom Nutzer des Video-Sharing-Plattformdienstes veröffentlichte kommerzielle Kommunikation nicht den Bestimmungen des § 20 Absatz 1 bis 7 des Gesetzes CIV von 2010 über die Pressefreiheit und den Grundregeln für Medieninhalte (im Folgenden: Pressegesetz) und den Bestimmungen der §§ 24 und 30 Absatz 3 Buchstabe b Mediengesetz entspricht.“

(2) (2) § 15/D Absatz 2 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

„(2) „(2) Die organisierte kommerzielle Kommunikation, die vom Videoplattformanbieter verbreitet und verkauft wird, muss den Anforderungen des § 20 Abs. 1 bis 7 Pressegesetz sowie den §§ 24 und 30 Absatz 3 Buchstabe b Mediengesetz entsprechen.“

§ 2

§ 15/E Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Anbieter des Video-Sharing-Plattformdienstes hat in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Anforderungen des § 24 und des § 30 Absatz 3 Buchstabe b Mediengesetz sowie die Anforderungen des § 20 Abs. 1 bis 7 Pressegesetz in Bezug auf die vom Nutzer des Video-Sharing-Plattformdienstes veröffentlichte kommerzielle Kommunikation aufzunehmen.

(3) (3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters des Video-Sharing-Plattformdienstes enthalten Informationen über außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nutzern und dem Anbieter der Video-Sharing-Plattform im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 15/F und 15/G.“

§ 3

§ 15/F Absatz 7 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

„(7) „(7) Die Behörde kann eine Empfehlung zu bewährten Verfahren in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 und in Abschnitt 15/D Absatz 2 festgelegten Anforderungen veröffentlichen. Die Empfehlung ist nicht bindend.“ Die Empfehlung ist nicht bindend.“

§ 4

§ 18 Absatz 3 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entwürfe von § 2, § 3/B, § 13 Abs. 13a, § 13 Abs. 14 Buchst. e, § 15/D Abs. 1 Buchst. d, § 15/D Abs. 2, § 15/E Abs. 2 und 3, § 15/F Abs. 7 dieses Gesetzes wurden im Voraus gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.“

2. Änderung des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

§ 5

Im Gesetz C von 2003 über die elektronische Kommunikation wird unter der Überschrift „Der Schutz Minderjähriger“ folgender § 149/F eingefügt:

„§ 149/F

(1) Der Anbieter des Internetzugangsdienstes als Teil des Dienstes und auf der Grundlage der Erklärung des Teilnehmers ermöglicht es dem Nutzer des Internetzugangsdienstes, den Zugang zu 2 den Websites der in Absatz 3 genannten Liste durch eine geeignete technische Lösung zu untersagen, die den einzelnen Abonnenten kostenlos zur Verfügung gestellt wird (im Folgenden als „sicherer Dienst für minderjährige Nutzer“ bezeichnet). Vor Abschluss des Abonnementvertrags und während des Datenabgleichs gemäß § 129 Absatz 2b hat der Diensteanbieter den Abonnenten über die Möglichkeit der Nutzung eines (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienstes und darüber zu informieren, dass dieser Dienst für einzelne Abonnenten kostenlos bereitgestellt wird. Der Abonnent hat das Anrecht, seine Aussage über die Nutzung des (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienstes zu ändern, und kann dies unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen jederzeit kostenlos tun, bis der Vertrag des Abonnenten gültig ist.

(2) Auf der Grundlage der Aussage des Abonnenten muss der Anbieter des Festnetz-Internetzugangsdienstes auch dem einzelnen Abonnenten im Rahmen des Abonnementdienstes den gleichzeitigen Zugang zu dem (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienst und zu dem ungefilterten Internetdienst vom gleichen Abonnentenzugangspunkt aus ermöglichen, und dies sollte für die einzelnen Abonnenten kostenlos sichergestellt werden.

(3) Um die Bereitstellung dieses sicheren Dienstes für minderjährige Nutzer zu gewährleisten, erstellt der Präsident eine Liste der Websites, die von Ungarn aus am häufigsten besucht werden und sich mit pornografischen Inhalten befassen.

(4) Der Präsident legt durch Dekret die Modalitäten für die Bereitstellung von Abonnenteninformationen und die Art und Weise der Erbringung der Dienste in Bezug auf den sicheren Dienst (der in Bezug auf minderjährige Nutzer bereitgestellt wird) gemäß Absatz 1 sowie die Einzelheiten der Erstellung, Überprüfung und Veröffentlichung der in Absatz 3 genannten Liste fest.“

§ 6

Dem Gesetz C von 2003 über die elektronische Kommunikation wird folgender § 163/Q angefügt:

„§ 163/Q

(1) Der Präsident erstellt innerhalb von 120 Tagen nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes 3 die Liste nach § 149/F Abs. 3 des Gesetzes Nr. ... von 2024 zur Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Zusammenhang mit Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der elektronischen Werbung (im Folgenden „Änderungsgesetz 3“).

(2) In Bezug auf § 149/F, festgelegt durch Änderungsgesetz 3,

(a) die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten ab dem 1. Januar 2026 für den mobilen Internetzugangsdienst eines Anbieters von mobilen Internetzugangsdiensten.

(b) die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Mai 2026 für Anbieter von Internetzugangsdiensten mit 10 000 oder mehr Abonnenten.

(c) die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2027 für Anbieter von Internetzugangsdiensten mit weniger als 10 000 Abonnenten.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 bezeichnet der Ausdruck „mobiler Internetzugangsdienst“ einen über ein Funkkommunikationsnetz bereitgestellten Internetzugangsdienst, der vom Endnutzer auch bei einem Umzug innerhalb



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

des Dienstgebiets genutzt werden kann.

(4) Die Abs. 1 und 2 des § 149/F des Änderungsgesetzes 3 gelten auch für Abonnentenverträge, die vor den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten geschlossen wurden, mit der Maßgabe, dass der betreffende Diensteanbieter innerhalb eines Jahres nach den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten dem einzelnen Abonnenten die Möglichkeit zur Nutzung des (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienstes im Sinne des § 149/F bietet und dies mit einer Frist von mindestens 30 Tagen kostenlos anbietet.“

§ 7

In § 182 Absatz 3 des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation wird folgende Nummer 7 ergänzt:

(Der Präsident ist befugt, durch Dekret Folgendes festzulegen:)

„7. Detaillierte Vorschriften für die Bereitstellung von Abonnenteninformationen und die Methode der Bereitstellung von Diensten in Bezug auf den sicheren Dienst (der in Bezug auf minderjährige Nutzer bereitgestellt wird) sowie detaillierte Vorschriften für die Erstellung, Überprüfung und Veröffentlichung der Liste nach § 149/F Absatz 3;“.

§ 8

§ 187 Absatz 3 des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entwürfe von § 92/C, § 145/A, § 149/F Abs. 1 und 2, § 163/Q Abs. 2-4 und § 182 Abs. 1 Buchst. h dieses Gesetzes wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft im Voraus notifiziert.“

3. Änderung des Gesetzes XLVIII von 2008 über wesentliche Bedingungen und bestimmte Beschränkungen der geschäftlichen Werbetätigkeit.

§ 9

In Abschnitt 8 des Gesetzes XLVIII von 2008 über wesentliche Bedingungen und bestimmte Beschränkungen der gewerblichen Werbetätigkeit wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Es ist verboten, Kindern oder Minderjährigen Werbung für Waren oder Produkte oder deren Verwendung in einer Weise bereitzustellen, die das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit gefährdet oder gefährlich ist.“

§ 10

§ 18 Absatz 2 des Gesetzes XLVIII von 2008 über die Grundanforderungen und Beschränkungen kommerzieller Werbetätigkeiten erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist verboten, Werbung für alkoholische Getränke zu veröffentlichen.

(a) auf der Außenseite der Vorderseite eines Presseprodukts oder im Falle einer Website auf der Startseite,

(b) in Theatern oder Kinos vor 20.00 Uhr

(c) unmittelbar vor, während und unmittelbar nach einem Programm für Kinder oder Minderjährige,

(d) auf Erzeugnissen, die eindeutig für Spiele bestimmt sind, und auf ihrer Verpackung oder

(e) in einer öffentlichen Bildungs- oder Gesundheitseinrichtung oder in einer Außenwerbung, in einem Ladenfenster oder auf einer anderen, von einem öffentlichen Ort aus sichtbaren Fläche, die sich in einer Entfernung von bis zu 200 Metern (von der öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Ort) vom Eingang dieser Einrichtung befindet.“



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

§ 11

In Abschnitt 45 des Gesetzes XLVIII von 2008 über wesentliche Bedingungen und bestimmte Beschränkungen der gewerblichen Werbetätigkeit wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Entwürfe zu § 4/A, § 8 Absatz 5, § 18 Absatz 2 Buchstaben d und e dieses Gesetzes wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft im Voraus notifiziert.“

4. Schlussbestimmungen

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 13

Das Erfordernis der vorherigen Notifizierung des vorliegenden Gesetzentwurfs gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurde erfüllt.

Dem angenommenen Text zufolge wurden die Änderungen von Abschnitt 13 Absatz 13a und von Abschnitt 13 Absatz 14 Buchstabe e des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Informationsgesellschaft in der zuvor notifizierten Fassung (Abschnitt 1 des notifizierten Entwurfs) gestrichen.

Abschnitt 149/F des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation (Abschnitt 6 des notifizierten Entwurfs) und Abschnitt 163/Q dieses Gesetzes (Abschnitt 7 des notifizierten Entwurfs) wurden präzisiert, sodass das Gesetz klarstellt, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die fakultativ verpflichtet sind, auf Antrag des Teilnehmers einen gefilterten Internetzugang bereitzustellen, ausschließlich Anbieter von Internetzugangsdiensten mit Sitz in Ungarn sind. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen, für die die einschlägigen Bestimmungen gelten, keine Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sind, die der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr unterliegen, sondern Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sind, sodass die Verordnung die unter die Richtlinie 2000/31/EG fallenden Dienste der Informationsgesellschaft nicht unmittelbar berührt.

Schließlich wurden gemäß dem angenommenen Text Abschnitt 4/A (Abschnitt 10 des notifizierten Entwurfs) und Abschnitt 18 Absatz 2 Buchstabe d in Übereinstimmung mit dem Entwurf (Abschnitt 12 des notifizierten Entwurfs) als Ergänzungen zum Gesetz XLVIII von 2008 über wesentliche Bedingungen und bestimmte Beschränkungen der Geschäftswerbungstätigkeit gestrichen.

Die ungarischen Behörden sind überzeugt, dass der von der Nationalversammlung wie oben beschrieben angenommene Text mit dem EU-Recht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2065 über digitale Dienste und der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, im Einklang steht.

Sobald es veröffentlicht ist, werden die ungarischen Behörden der Kommission den endgültigen Wortlaut des erlassenen Rechtsakts gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermitteln.

Europäische Kommission



EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu